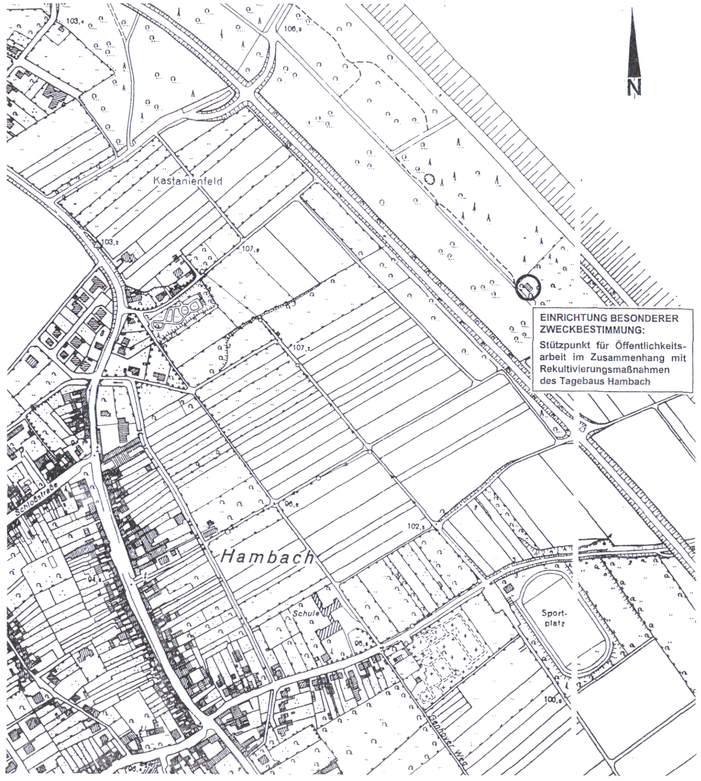

BEARBEITUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS:

PLANUNGSBÜRO B A V A J
DIPL.-ING. ARCHITEKT
TEL. 0241/874404 FAX 0241/874438
52072 AACHEN MUFFETER WEG 30

GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB BESCHLOSS DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER AM 20.06.2000 DIE AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS.

NIEDERZIER, DEN 02.04.2001

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NIEDERZIER ZUR AUFSTELLUNG DIESES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VOM 20.06.2000 WURDE AM 25.08.2000 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

NIEDERZIER, DEN 02.04.2001

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER BAU- U. UMWELTAUSSCHUSS DES RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER STIMMTE AM 26.10.2000 DIESEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT ZU UND BESCHLOSS DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB.

NIEDERZIER, DEN 02.04.2001

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 15.12.2000 IN DER ZEIT VOM 27.12.2000 BIS 29.01.2001 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NIEDERZIER, DEN 02.04.2001

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERZIER HAT ÜBER DIE GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ENTSCHIEDEN UND DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AM 01.03.2001 BESCHLOSSEN.

NIEDERZIER, DEN 02.04.2001

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

DIESER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IST GEMÄSS § 6 BAUGB MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAG GENEHMIGT WORDEN

Az. 35.2.11-25-61/01

KÖLN, DEN 21. Mai 2001

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag
Unterschrift

~~DER REGIERUNGSPRÄSIDENT~~

GEMÄSS § 6 ABS. 5 BAUGB IST DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM ..... AZ.: ..... AM ..... ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN

NIEDERZIER, DEN .....

GEMEINDE NIEDERZIER
DER BÜRGERMEISTER

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

DARSTELLUNGEN GEMÄSS § 5 BAUGB

	SONSTIGE PLANZEICHEN
O	**EINRICHTUNG BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG:** STÜTZPUNKT FÜR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT IM ZUSAMMENHANG MIT REKULTIVIERUNGSMASSNAHMEN DES TAGEBAUS HAMBACH

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

Eine weitergehende Nutzung der Anlage, insbesondere der Scheune und vor allem eine zukünftige Wohnnutzung des Gebäudes oder an anderer Stelle des Geländes sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig ist sind Zelten und andere Freizeitaktivitäten.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGS-VERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZV 90) VOM 18.12.90 (BGBL. 1991 I S. 58)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBAUORDNUNG - BAUO NW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218)

§§ 7 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S.666)

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTMVO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224)

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.06.1995 (GV NW S. 925)

IN DER BEI ERLASS DIESER SATZUNG JEWEILS GELTENDEN FASSUNG.

GEMEINDE NIEDERZIER

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
34. ÄNDERUNG M 1:5.000